



# **RICHTLINIEN**

## **über die Ehrungen**

### **durch die Gemeinde Straß im Attergau**

### **(Ehrungsrichtlinien)**

- Beschluss des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 06.07.2022
- Beschluss des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 25.10.2023  
(Ergänzung „Bronzene Ehrenzeichen“)

#### Auszeichnungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Straß im Attergau kann unter Beachtung der §15 und §16 der OÖ Gemeindeordnung Personen durch Ehrung auszeichnen, die sich um die Gemeinde oder um die Gemeinden im Allgemeinen verdient gemacht haben.

Der Gemeinderat kann auch solche Ehrungen vornehmen, die nicht mit einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit der bzw. des Ausgezeichneten im Sinn des Abs. 1 verbunden sind, wie insbesondere Anerkennungen für einzelne besondere Leistungen auf verschiedensten Gebieten, wie etwa der Wissenschaft, der Kultur, der Wirtschaft oder des Sports. Mit der Ehrung verbundene Ehrenzeichen gehen in das Eigentum der bzw. des Ausgezeichneten über. Wird nachträglich bekannt, dass die Voraussetzungen für die jeweilige Auszeichnung zum Zeitpunkt ihrer Verleihung tatsächlich nicht vorgelegen sind und sind diese Voraussetzungen auch in der Zwischenzeit noch nicht eingetreten, so ist die Auszeichnung abzuerkennen.

#### Arten von Auszeichnungen

Folgende Ehrungen können von der Gemeinde Straß im Attergau beschlossen werden:

- **Ehrenbürger:** Personen, die sich um die Gemeinde über einen langen Zeitraum in außerordentlicher und beispielhafter Weise verdient gemacht haben, können zum Ehrenbürger ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenbürger erhält der/die Ausgezeichnete auch den Ehrenring der Gemeinde sowie eine Ehrenurkunde.
- **Ehrenring:** Personen, die sich um öffentliche, kulturelle, soziale, wirtschaftliche oder sportliche Belange der Gemeinde und ihrer Bewohner besonders verdient gemacht haben. Mit dem Ehrenring, den das Wappen der Gemeinde Straß im Attergau ziert, erhält der/die Ausgezeichnete eine Ehrenurkunde



- **Ehrenzeichen in Gold:** Das Ehrenzeichen in Gold kann an Personen verliehen werden, die über einen langen Zeitraum in führender Position in der Gemeinde bzw. einem Verein, einer Institution oder als Einzelperson tätig sind/waren und sich besondere Verdienste um die Gemeinde, deren Bevölkerung bzw. die jeweilige Einrichtung erworben haben. Mit dem Ehrenzeichen erhält der/die Ausgezeichnete auch eine Ehrenurkunde.  
Als Voraussetzungen gelten:
  - Mindestens zwei Perioden (12 Jahre) als Gemeindevorstand oder
  - drei Perioden (18 Jahre) als Gemeinderat bzw.
  - 20 Jahre als Obmann/Obfrau eines aktiven Vereins oder als engagierte(r) Leiter(in) einer Institution
- **Ehrenzeichen in Silber:** Das Ehrenzeichen in Silber kann an Personen verliehen werden, die über einen längeren Zeitraum in führender Position in der Gemeinde bzw. einem Verein, einer Institution oder als Einzelperson tätig sind/waren und sich besondere Verdienste um die Gemeinde, deren Bevölkerung bzw. die jeweilige Einrichtung erworben haben. Mit dem Ehrenzeichen erhält der/die Ausgezeichnete auch eine Ehrenurkunde.  
Als Voraussetzungen gelten:
  - Mindestens zwei Perioden (12 Jahre) als Gemeinderat oder
  - 15 Jahre als Obmann/Obfrau eines aktiven Vereins oder engagierte(r) Leiter(in) einer Institution
- **Ehrenzeichen in Bronze:** Das Ehrenzeichen in Bronze kann an Personen verliehen werden, die über einen längeren Zeitraum in führender Position in der Gemeinde bzw. einem Verein, einer Institution oder als Einzelperson tätig sind/waren und sich besondere Verdienste um die Gemeinde, deren Bevölkerung bzw. die jeweilige Einrichtung erworben haben.  
Als Voraussetzung gilt:
  - Mindestens 10 Jahre als Obmann/Obfrau, engagierte(r) Leiter(in) oder in einer führenden Position eines aktiven Vereins bzw. einer Institution.

### Rangordnung der Auszeichnungen

- Ehrenbürgerschaft, Ehrenring, Ehrenzeichen in Gold, Silber und Bronze können jeweils nur einmal an eine Person verliehen werden.
- Die Wertigkeit der Auszeichnungen in absteigender Form:
  - Ehrenbürger
  - Ehrenring
  - Ehrenzeichen in Gold
  - Ehrenzeichen in Silber
  - Ehrenzeichen in Bronze

Auszeichnungen für langjährige leitende Funktionen (Obmann, Obfrau, Kommandant etc.) werden erst bei Ausscheiden aus der leitenden Funktion verliehen. Die Verleihung erfolgt nicht automatisch nach 10 bzw. 20 Jahren, sondern erst nach Ausscheiden aus der leitenden Funktion.



## Berechtigungen

Ehrenring, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen gehen in den persönlichen Besitz der/des Geehrten über. Der Ehrenring darf nur von Ausgezeichneten getragen werden und darf zu Lebzeiten des/der Inhabers/in nicht an andere Personen weitergegeben werden. Alle Ehrungen begründen weder Sonderrechte noch Sonderpflichten.

## Annahmefähigkeit

Eine Verleihung kann nur erfolgen, wenn kein Zweifel an der Annahmefähigkeit der Auszeichnung durch den zu Ehrenden besteht.

## Widerruf einer Ehrung

Eine Ehrung gilt als widerrufen, wenn der/die Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die nach den Bestimmungen der Kommunalwahlordnung einen Wahlausschließungsgrund bildet, rechtskräftig verurteilt wurde.

Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung der Ehrenbürgerschaft oder einer sonstigen Ehrung entgegenstünden wären, oder setzt eine geehrte Person nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegensteht, so ist die jeweilige Auszeichnung von der Gemeinde abzuerkennen. Nach dem Ableben der ausgezeichneten Person kann die Auszeichnung aberkannt werden, wenn später Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegenstünden wären. Die Aberkennung einer Auszeichnung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats, der mit Dreiviertelmehrheit zu fassen ist.

## Zuständigkeit

Verdiente Personen können vom Gemeinderat, von Vereinen sowie Institutionen mit Sitz in der Gemeinde Straß im Attergau oder einer anderen Attergau-Gemeinde für die Ehrung vorgeschlagen werden. Auch Einzelpersonen steht dieses Recht zu. Jeder Vorschlag ist entsprechend zu begründen.

- Für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und des Ehrenrings ist ein Gemeinderatsbeschluss mit Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- Für die Verleihung des Ehrenzeichens in Gold, Silber oder Bronze ist ebenfalls ein Gemeinderatsbeschluss mit Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Die Überreichung der Auszeichnung(en) hat in einem würdigen Rahmen zu erfolgen.

